



**Richtlinien zur Bezuschussung
von Vereinen, etc.**

Stand: 01.01.2025

Der Markt Welden gewährt nach Maßgabe des Gemeindehaushalts und der nachfolgenden Richtlinien Zuschüsse an örtliche Vereine und kirchliche Institutionen:

- a) Vereine, die Kinder- oder/und Jugendarbeit betreiben und kirchliche Institutionen erhalten als regelmäßige Zuwendung einen Betrag von 5,00 € im Jahr pro ortsansässiges jugendliches Mitglied und 2,00 € im Jahr pro auswärtiges jugendliches Mitglied auf Antrag und gegen Nachweis (z. B. Auflistung mit Wohnortangabe). Ein Vereinsmitglied zählt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Kind bzw. Jugendlicher (Stichtag ist jeweils der 1. Januar des Jahres).
- b) Übungsleiter in der Kinder- oder/und Jugendarbeit werden mit 3,00 € pro $\frac{3}{4}$ -Stunde bezuschusst, falls ein entsprechender Qualifikationsnachweis vorliegt.
- c) Für sonstige Übungsleiter in der Kinder- oder/und Jugendarbeit beträgt der Zuschuss 1,50 € pro $\frac{3}{4}$ -Stunde.
- d) Sportgeräte, Gewehre, Bälle, Schuhe, Instrumente, Trainingsanzüge, etc. sowie Fahrt- oder Aufenthaltskosten u.ä. – auch von Kindern oder/und Jugendlichen – werden nicht bezuschusst. Hierfür wird als Pauschale der Zuschuss nach Buchstabe a) gewährt.
- e) Der Markt Welden übernimmt evtl. anfallende Mieten, die den Vereinen bei der Benutzung der Schule in Welden entstehen. Die vom Markt Welden an den Schulverband Welden zu zahlende Entschädigung für die außerschulische Nutzung der Schule wird als Zuschuss an die Vereine gebucht.
- f) Für die Vereine besteht die Möglichkeit, Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten an gemeindlichen Anlagen gegen finanzielle Entschädigung zu übernehmen.
- g) Baumaßnahmen örtlicher Vereine und kirchlicher Institutionen können nach Vorlage der Planung und des Finanzierungsplanes durch Einzelbeschluss des Marktgemeinderates gefördert werden.
- h) Über weitere Zuschüsse entscheidet der Marktgemeinderat im Einzelfall.

Anträge:

Zuschüsse für das folgende Jahr nach den Buchstaben g) und h) müssen bis spätestens 1. September des laufenden Jahres schriftlich beantragt werden. Später eingehende Anträge können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Der Markt Welden ist berechtigt, vom Antragsteller alle zur Zuschussvergabe erforderlichen Unterlagen anzufordern und Auskünfte einzuholen.

Zuschüsse für das abgelaufene Jahr nach den Buchstaben b) und c) sowie für das laufende Jahr nach Buchstabe a) sollen bis spätestens 1. April des folgenden bzw. laufenden Jahres schriftlich beantragt werden.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2018 außer Kraft.


Stefan Scheider

1. Bürgermeister



Verwaltungsinterne Regelung zur Berechnung der Zuschusshöhe:

Buchstabe g)

Baumaßnahmen örtlicher Vereine können nach Vorlage der Planung und des Finanzierungsplanes gefördert werden. Laufende Wartungs- und laufende Unterhaltungskosten sind nicht zuschussfähig.

Der Zuschuss beträgt in der Regel 15% der zuschussfähigen Kosten, wobei sich die zuschussfähigen Kosten auf mind. 2.500 € belaufen sollen (Mindestbetragsgrenze). Die endgültige Entscheidung über die Höhe des Zuschusses obliegt jedoch in jedem Einzelfall dem Marktgemeinderat Welden. Von den Baukosten sind in der Regel zuschussfähig:

- Grunderwerbs- und Erschließungskosten
- Kosten des Bauwerks/der Baumaßnahme
- Baunebenkosten
- Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder, wobei als Wert der Eigenleistungen im Regelfall die vom BLSV als zuwendungsfähig anerkannten Höchstsätze angesetzt werden.
- Sachspenden und Sachleistungen können bis zu 80% des angemessenen Unternehmerpreises angesetzt werden.

Dem Auszahlungsantrag sind die entsprechenden Rechnungen und sonstigen Belege in Kopie beizufügen.

Buchstabe h)

Über weitere Zuschüsse, z.B. für Fahnen, Trachten, o.ä. entscheidet der Marktgemeinderat im Einzelfall. Der Zuschuss beträgt in der Regel 15% der Kosten, wobei sich die Kosten auf mind. 2.500 € belaufen sollen (Mindestbetragsgrenze).